

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1854

A. Seepaß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7412

Art. 20. Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 25. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Art. 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

II. Abtheilung.

A. Seepaß. (Seite 59.)

Zu §. 10 der Verordnung S. 64 ist zu bemerken, daß zur Erlangung eines neuen Passes auch das Certificat über den nach §. 3 geleisteten Eid mit dem alten Passe wieder eingeliefert werden muß.

B. Instruction für die oldenburgischen Consuln.

Zusatz zu §. 15 derselben (S. 73 d. Sch.-Hdbchs.)
(Reg.-Bekanntm. vom 30. Juni 1853.)

In Gemäßheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht: daß von denjenigen hiesigen See-